



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0090-23-11
= RSS-E 39/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass das Sublimit für optische Schäden im Versicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* für jedes der drei Gebäude *(anonymisiert)* 239, 239a und 239b getrennt zur Verfügung steht, wird abgewiesen.

Begründung

Die antragstellende Eigentümergemeinschaft hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Wohngebäude-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In den versicherten Sparten, darunter auch in der Sturmschadenversicherung, sind laut Police vom 26.11.2020, an der Adresse „*(anonymisiert)* 239/239a+b“ Wohn- und Bürogebäude zum Neuwert mit einer Versicherungssumme von € 7.600.776,-- versichert.

Weiters sind „optische Schäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch Hagelschlag auf Erstes Risiko“ mit einer Versicherungssumme von € 10.000,-- versichert. Dazu ist die Besondere Bedingung 64PA0070 vereinbart, welche auszugsweise lautet:

„Optische Schäden 64PA0070

Optische Schäden sind am Gebäude und an Gebäudebestandteilen durch Hagelschlag rein optische Beeinträchtigungen, welche keine Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben. Die Entschädigung ist mit den Reparaturkosten, höchstens jedoch mit der vereinbarten Versicherungssumme, begrenzt.“

Die Eigentümergemeinschaft beehrte nach einem Hagelschaden (Schadenr. (anonymisiert)) den Ersatz von optischen Schäden an den drei versicherten Gebäuden 239, 239a und 239b. Die Antragsgegnerin anerkannte die Schäden, jedoch unter Berücksichtigung des Sublimits von € 10.000,-. Die Antragstellervertreterin brachte dazu vor, dass das Sublimit pro Gebäude zu verstehen sei. Die Antragsgegnerin teilte dazu, zuletzt mit Schreiben vom 13.11.2023, mit, dass das Sublimit pro Vertrag gelte.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.11.2023. Eine Aufteilung der Gebäude mit drei Versicherungssummen mache keinen Sinn, weil die Gebäude unterirdisch durch eine Tiefgarage verbunden seien, jedoch würde eine Aufteilung der Versicherungssummen aufgrund der bestehenden Promillesätze keine Mehrprämie ergeben. Die Einschränkung des Sublimits auf den Vertrag sei gröblich benachteiligend.

Die Antragsgegnerin äußerte sich zum Schlichtungsantrag nicht. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass das Sublimit für optische Schäden nur einmal pro Schadenfall für alle Gebäude gemeinsam zur Verfügung steht. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer würde keinesfalls Schäden, die durch ein und dasselbe Schadensereignis an einer Liegenschaft, die aus drei miteinander unterirdisch verbundenen Häusern besteht und mit einer gemeinsamen Versicherungssumme versichert sind, als drei voneinander getrennte Schadenfälle auffassen. Die Trennung der Schadenfälle wäre jedoch Voraussetzung für eine mehrfache Inanspruchnahme des Sublimits.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. April 2024